

Gegenüberstellung bisherige Pflegeausbildungsgesetze und Entwurf Pflegeberufsgesetz (incl. Eckpunkte Ausbildungs- und Prüfungsverordnung)

Inhalt	ApflG	KrpflG	PfIBG
Berufsbezeichnung – Erlaubnis	Schutz der Berufsbezeichnung	Schutz der Berufsbezeichnung	Einheitliche Berufsbezeichnung verbunden mit Vorbehaltstätigkeiten
Theoriestunden	2.100 Std	2.100 Std. davon 500 Std. in Differenzierungsphase	2.100 Std.
Praxisstunden	2.500 Std, mind. 2.000 Std. in stat. und amb. Pflege (beim Anstellungsträger)	2.500 Std. davon 700 Std. Differenzierungsphase	2.500 Std.

<p>Pflichteinsätze Praxis</p>	<p>Pflichteinsätze 2.000 Std. Stat. Pflegeeinrichtung Ambulanter Pflegedienst, wenn er die Pflege älterer Menschen umfasst</p> <p><i>500 Std. - fakultativ</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • psychiatrische Kliniken mit gerontopsychiatrischer Abteilung oder andere Einrichtungen der gemeindenahen Psychiatrie, Allgemeinkrankenhäuser, insbesondere mit geriatrischer Fachabteilung oder • geriatrischem Schwerpunkt, oder geriatrische Fachkliniken, • geriatrische Rehabilitationseinrichtungen, • Einrichtungen der offenen Altenhilfe <p><i>überwiegender Einsatz in einer Einrichtung unabhängig von der Größe der Einrichtung – auch in Kleinsteineinrichtungen</i></p> <p><i>Ggf. Landesregelungen zur Mindestdauer der Einsätze im stat. oder ambulanten Bereich als zweiter Pflichtbereich und / oder dem fakultativen Einsatzbereich mit 500 Std.</i></p>	<p>Pflichteinsätze 800 Std. allem. Bereich: Stat. Versorgung aller Altersgruppen in den Fächern Innere Medizin, Geriatrie, Neurologie, Chirurgie, Gynäkologie, Pädiatrie, Wochen- und Neugeborenenpflege 500 Std. Ambulante kurative, rehabilitative, palliative Versorgung aller Altersgruppen</p> <p>Diff-Bereich 700 Std.</p> <table border="0"> <tr> <td><i>KP</i></td> <td><i>KiKP</i></td> </tr> <tr> <td>Innere</td> <td>Päd</td> </tr> <tr> <td>Chirurgie,</td> <td>Neonatal</td> </tr> <tr> <td>Psychiatrie</td> <td>Ki Chirurg</td> </tr> <tr> <td></td> <td>Neuropäd</td> </tr> <tr> <td></td> <td>Ki-J-Psych</td> </tr> </table> <p>500 Std Zur Verteilung auf allem. und Diff-Bereich</p> <p>80 – 120 Std. Nachtdienst</p> <p><i>Mehrfacher Einsatzwechsel innerhalb oder auch außerhalb des Trägers, durch Kooperationen mit anderen Trägern Rotationssystem zur stabilen Präsenz von Auszubildenden in der Praxis</i></p>	<i>KP</i>	<i>KiKP</i>	Innere	Päd	Chirurgie,	Neonatal	Psychiatrie	Ki Chirurg		Neuropäd		Ki-J-Psych	<p>Pflichteinsätze 400 Std. stat. Akutpflege 400 Std. stat. Langzeitpflege 400 Std. ambulante Pflege</p> <p>120 Std. pädiatrische Versorgung 120 Std. Psych. Versorgung</p> <p>500 Std. Vertiefungseinsatz - i.d.R. beim Träger der prakt. Ausbildung – alle Pflichteinsätze möglich Weitere Einsätze: 400 Std. Orientierungsphase (Träger der prakt. Ausbildung) 80 Std. z. B. Reha, Palliativ, Beratung..) 80 Std. zur freien Verfügung</p> <p><i>Mehrfacher Einsatzwechsel innerhalb oder außerhalb des Trägers durch Kooperationen mit anderen Trägern Rotationssystem zur stabilen Präsenz von Auszubildenden in der Praxis</i></p>
<i>KP</i>	<i>KiKP</i>														
Innere	Päd														
Chirurgie,	Neonatal														
Psychiatrie	Ki Chirurg														
	Neuropäd														
	Ki-J-Psych														



Praxisanleitung	Berufserlaubnis AP oder KP; mind. 2 Jahre Berufserfahrung in der AP; Fähigkeit zur PA: i.d.R. päd. Qualifik. Kein Hinweis auf PA-Schüler-Relation	Berufserlaubnis KP, KiKP in SGB XI-Einrichtungen auch AP; <i>Voraussetzung:</i> 1 Jahr Berufserfahrung, 200 Std. päd. Qualifizierung Angemessenes Verhältnis PA - Schüler	Berufserlaubnis, 2 Jahre Berufserfahrung im jeweiligen Feld Päd. Qualifikation 300 Std. Verhältnis PA – Schüler 1:10 - Freistellung <i>Nach Arbeitsfeldwechsel zunächst keine Einsetzbarkeit als PA – auch bei langer Berufserfahrung insges.!</i>
Praxisbegleitung	erfolgt durch Lehrer der Schule	erfolgt durch Lehrer der Schule	erfolgt durch Lehrer der Schule
Verantwortung für die Ausbildung	Gesamtverantwortung für die Ausbildung – Vertrag mit SchülerIn bedarf der Zustimmung der Schule	Gesamtverantwortung für Organisation und Koordination der Ausbildung	Gesamtverantwortung für die Koordination des Unterrichts mit der prakt. Ausbildung
Staatl. Prüfung	Schriftlich: 3 x 120 Min. Mündlich: 3 x max. 10 Min. Praktisch: umfassende geplante Pflege eines alten Menschen, davon konkrete Pflege max. 90 Min. - <i>Möglichkeit die Pflege im Übungsraum zu simulieren</i>	schriftlich: 3 x 120 Min. mündlich: 3 x 10/15 Min. praktisch: ca. 6 Std. umfassende geplante Pflege einer Pat.-Gruppe in der konkreten Praxis des Differenzierungsbereiches	Schriftlich: generalistisch ausgerichtet Mündlich: anwendungsbreit (generalistisch) + ein Versorgungsbereich, der nicht von der praktischen Prüfung erfasst wurde Praktisch: im Vertiefungsbereich
Vornoten	Vornoten aus Jahreszeugnissen werden eingerechnet	keine Vornoten	
Zugang zur Ausbildung	Realschule oder andere 10-jährige Schulbildung, Hauptschule (9Jahre) in Verbindung mit abgeschlossener mind. 2-jährige Berufsausbildung oder mind. 1-jährige Alten- oder Krankenpflegehilfe	Realschule oder andere 10-jährige Schulbildung, Hauptschule (9Jahre) in Verbindung mit abgeschlossener mind. 2-jährige Berufsausbildung oder mind. 1-jährige Alten- oder Krankenpflegehilfe	Realschule oder andere 10-jährige Schulbildung, Hauptschule (9Jahre) in Verbindung mit abgeschlossener mind. 2-jährige Berufsausbildung oder mind. 1-jährige Alten- oder Krankenpflegehilfe

Ausbildungsvergütung	Angemessene Ausbildungsvergütung SGB III - Vorrang	Angemessene Ausbildungsvergütung	Angemessene Ausbildungsvergütung
Praktische Ausbildung	<ul style="list-style-type: none"> - über Pflegesatz / Leistungsentgelt der ausbildenden Einrichtungen keine Investitionskostenrefinanzierung Ausbildungsstätten über Pflegesatz / Leistungsentgelt - NRW, BW, Saarland: durch Umlage werden alle Einrichtungen einbezogen <p><i>BewohnerInnen nur der ausbildenden Einrichtung, Nutzer von SGB XI-Leistungen im amb. Bereich finanzieren über Pflegesatz / Leistungsentgelt</i></p> <p><i>In Ländern mit Umlagefinanzierung stieg die Bereitstellung von Ausbildungsplätzen</i></p>	<p>Vollständige Refinanzierung der Mehrkosten entspr. KHG § 17a, incl. Kosten der Praxisanleitung,</p> <p><i>keine Beteiligung der Patienten</i></p>	<ul style="list-style-type: none"> - Refinanzierung der Mehrkosten der praktischen Ausbildung über landesweite Ausbildungsumlagen - Keine Investitionskosten Ausbildungsstätten - Prozentuale Verteilung über SGB V, SGB XI und Land - An externe Einsatzpartner werden die Ausbildungskosten anteiligen vom Anstellungsträger weitergeleitet <p><i>Alle Nutzer von SGB XI-Leistungen finanzieren über Pflegesatz / Leistungsentgelt, keine Beteiligung von SGB VI-Nutzern</i></p>
Theoretische Ausbildung	- über Landesförderung und/oder Schulgeld	Refinanzierung nach KHG § 17a	Refinanzierung der Kosten der Pflegeschulen über landesweite Ausbildungsumlagen
Anrechnung Schüler / Refinanzierung Praxisanleitung	Anrechnung länderunterschiedlich <i>NRW keine Anrechnung – allerdings auch keine Refinanzierung der Praxisanleitung</i>	Bundeseinheitlich 1:9,5	Stationäre Altenhilfe, Krankenhaus 1:9,5 Ambulante Dienste 1:14
Hochschulische Pflegebildung	Im Rahmen von Modellprojekten möglich	Im Rahmen von Modellprojekten möglich	Im Gesetz als Regelangebot aufgenommen

gez. Brigitte von Germeten-Ortmann